

5. Bestimmungen des materiellen Strafrechts, welche mit der Präsuntion der Unschuld unvereinbar sind, sollten im Interesse der konsequenten Durchsetzung dieses Prinzips geändert oder nach Möglichkeit schon jetzt so ausgelegt werden, wie es mit dem Prinzip vereinbar ist. Ich denke hier an die bekannten Fälle des § 259 StGB, zu dem hierzu schon ein lebhafter Streit entbrannt ist, an den § 186 StGB und insbesondere an § 10 WStVO, der in seiner Formulierung die krasseste Außerachtlassung des Präsuntionsgedankens enthält und deshalb am dringendsten der Abänderung bedarf. Ich kann auf diese Problematik hier nicht näher eingehen, würde es aber sehr begrüßen, wenn zu ihr in der Diskussion Stellung genommen werden würde.

E. Gestatten Sie mir abschließend noch einige Bemerkungen, die zwar zu Einzelfragen des Beweisrechtes gehören, die ich aber jedenfalls kurz mit erwähnt haben möchte, weil sie mir im Zusammenhang mit dem Gegenstand meines Referates besonders wichtig erscheinen:

1. Ich habe in meinem Referat einige Male, wenn auch nur nebenbei, bemerkt, daß es bei uns keine Beweisregeln mehr gibt, d. h. keine vom Gesetz vorher festgelegte Bedeutung bestimmter Beweise. Das ist so selbstverständlich mit dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit unvereinbar, daß ich glaubte, mir nähere Ausführungen hierüber ersparen zu können.

Da es so selbstverständlich ist, müssen wir auch im Gesetz hiermit ernst machen. Deshalb nenne ich in diesem Zusammenhang den § 230 StPO, der charakteristischerweise überschrieben ist mit „Beweiskraft des Protokolls“. Der Sinn des Protokolls kann doch nach der Struktur unseres Strafprozesses, insbesondere seines Rechtsmittelverfahrens, in dem in aller Regel keine eigene Beweisaufnahme durchgeführt wird, nur darin bestehen, dem höheren Gericht — wie es § 230 Abs. 2 vorsieht — als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen zu dienen. Das ist vernünftig und sinnvoll. Das hat aber nichts mit einer Beweiskraft des Protokolls zu tun, über die etwas auszusagen niemals Aufgabe des Gesetzgebers sein kann. Das zu tun ist einzig und allein Aufgabe des Gerichtes.

Nach § 230 Abs. 1 aber soll das Protokoll beweisen, ob die zwingenden Verfahrens Vorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind. Und wenn der Protokollführer und der Vorsitzende sich geirrt haben? Wenn sie nicht aufgepaßt haben? Oder wenn gar eine Fälschung vorliegt, für welche die Strafprozeßordnung von 1877 wenigstens noch eine Ausnahme zuließ? Dann kann doch nicht allein das Protokoll maßgebend sein, auch nicht unter Berücksichtigung der Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten der Abs. 3 und 4. Hippel schrieb seiner Zeit zu der entsprechenden Vorschrift des alten Gesetzes: „Innerhalb dieser Schranken aber liefert sie das verfehlt Ergebnis: Auch eine erweislich unrichtige Angabe des Protokolls hat unwiderlegliche gesetzliche Beweiskraft. Das widerspricht gröblich dem Grundsatz der Wahrheitsermittlung von